

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 20 Abs 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden, ist erlassen die Stadt Mainbernheim folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

(1) Die Stadt Mainbernheim erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen mit Leichenhaus sowie der damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen, Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4),
- b) Leichenhaus-, Kühlanlagen- und sonstige Gebühren (§ 5),
- d) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat oder durch eine solche begünstigt wird,
- d) bei Grabnutzungsgebühren, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen. Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Grabnutzungsrechts. Sie sind für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4

Grabgebühren

(1) Die jährlichen Grabgebühren betragen:

- a) für einstellige Wahlgrabstätten und Gräfte im Friedhofsteil A 20,00 €
für einstellige Wahlgrabstätten in den Friedhofsteilen B, C und D 25,00 €
Zuschlag für Streifenfundament (im Friedhof Teil C und D) 4,00 €
- b) für zweistellige Wahlgrabstätten und Gräfte im Friedhofsteil A 40,00 €
für zweistellige Wahlgrabstätten in den Friedhofsteilen B, C und D 50,00 €
Zuschlag für Streifenfundament (im Friedhof Teil C und D) 8,00 €
- c) für jede weitere Grabstelle wird

im Friedhofsteil A ein Zuschlag von 20,00 €
in den Friedhofsteilen B, C und D ein Zuschlag von 25,00 €

zusätzlich zur Gebühr nach Buchst. b) erhoben.

d) für Urnenwahlgrabstätten	
im Friedhofsteil A und in der Friedwiese (Friedhofsteil B)	20,00 €
in den Urnenanlagen im Friedhofsteil B	25,00 €
im Friedhofsteil D	25,00 €

(2) Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte muss für 25 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte muss für 15 Jahr erworben werden (§ 10 der Friedhofs- und Bestattungssatzung).

(3) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(4) Wird eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Grabgebühr.

§ 5

Leichenhaus-, Kühlanlagen- und sonstige Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen:

a) für die Aufbewahrung von Leichen	65,00 €
b) für die Aufbewahrung von Urnen	30,00 €
c) für die Trauerfeier (ohne vorherige Aufbewahrung)	30,00 €

(2) Bei Benutzung der Kühlanlage werden pro angefangenem Tag 15,00 € verrechnet.

(3) Die Gebühr für eine Muschelkalkplatte für die Abdeckung eines Urnengrabs im Urnenfeld beträgt 70,00 €.

(4) Die Gebühren für die Ablagerung und Entsorgung des Erdaushubs betragen

a) bei Urnenbestattungen	30,00 €.
b) bei Grabaushub einfache Tiefe	80,00 €
c) bei Grabaushub doppelte Tiefe	100,00 €

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 40,00 € zzgl. der Kosten für einen evtl. Maschineneinsatz angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6

Verwaltungsgebühren

(1) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

a) Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	
aa) bei Einfachgrabstätten	60,00 €
bb) bei Mehrfachgrabstätten	100,00 €
b) Erstmalige Genehmigung für gewerbliche Arbeiten im Friedhof	50,00 €

(2) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung so kann eine Gebühr gemäß Kostensatzung der Stadt Mainbernheim i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 27.12.2001 i.V.m. dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mainbernheim vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 außer Kraft.

Mainbernheim, den 28.03.2024

Kraus, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte am 28.03.2024